

auch von einschlägigen Beurteilungen der Programmqualität und der Funktionserfüllung abhängig zu machen, vielleicht nicht in gleicher Weise. Die Reformoption einer Privatisierung des ZDF vermag mich wiederum nicht zu überzeugen.

Auch *Petra Radke* und *Friedrich Then Bergh* widmen sich den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Ihre Einschätzung der Effizienz der Medienregulierung im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie sie durch die Aufsichtsorgane der Anstalten vermittelt wird, überzeugt durchaus. Bei der Zusammensetzung des Rundfunkrates, so die Referenten, könne die Durchsetzung von politischen Partikularinteressen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch das kodifizierte Kontrollsystem nicht effektiv verhindert werden, die Maximierung der meritorischen Wohlfahrtsfunktion bei der Ausgestaltung des Programmauftrags werde nicht hinreichend berücksichtigt. Spannungsvoll konträr sind die Positionen von *Manfred Knoche* in seinem Beitrag *Konkurrenz, Konzentration und Regulierung in der Medienindustrie*, der die Förderung staatlicher, öffentlich-rechtlicher und nicht kommerzieller Institutionen durch Regulierung fordert, und von *Henning Never* in seinem Beitrag *Vielfalt per Dekret – Zur Zielkonformität der positiven Rundfunkordnung aus wettbewerbstheoretischer Sicht*. *Never*, der sich mit der Thematik auch in seiner Monographie zu *Meinungsfreiheit, Wettbewerb und Marktversagen im Rundfunk* (Band 1 der Schriften zur Medienwirtschaft und zum Medienmanagement, 2002) eingehend befasst hat, stellt die Prämissen der Rundfunkrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der Medienregulierung die Vielfalt gewährleisten müsste, grundsätzlich in Frage. Er plädiert für eine Rückführung der Rundfunkregulierung in das allgemeine Wirtschaftsrecht, da, so *Never*, das Instrumentarium des GWB durchaus ausreichend sei, um Meinungsvielfalt als Ausfluss ökonomischen Wettbewerbs zu ermöglichen. Die Forderung etwa von *Bullinger* nach Offenheitspflege statt Ausgewogenheitspflege wird hier überzeugend aus wirtschaftswissenschaftlicher, insbesondere wettbewerbstheoretischer Sicht untermauert. Schließlich wird das Konzept der Selbstregulierung in einem Beitrag von *Patrick Donges* kritisch hinterfragt. Sie könn-

te als regulierte Selbstregulierung in bestimmten Fällen ein angemessenes und tragfähiges Regulierungskonzept sein, sei aber nicht zwangsläufig „effizienter, flexibler, stärker motivierend und billiger“, wie dies eine Untersuchung der Bertelsmann Stiftung suggeriere (S. 225).

Die in dem Tagungsband veröffentlichten Referate – leider fehlt ein zusammenfassender Diskussionsbericht – leisten einen außerordentlich informativen Beitrag zu der stets aktuellen Diskussion um Legitimation, Notwendigkeit und Grenzen medienbezogener Regulierung. Wer immer sich mit diesbezüglichen Fragen – sei es aus wirtschafts- oder kommunikationswissenschaftlicher, sei es aus rechtswissenschaftlicher Sicht – zu befassen hat, wird hieraus vielfältige Anregungen erhalten. Gerade auch die medienrechtliche Beurteilung, die sich mitunter durch eine gewisse Souveränität gegenüber den tatsächlichen, wirtschaftlichen Gegebenheiten ihres Gegenstands auszeichnet, sollte sich gelegentlich einer interdisziplinären Betrachtung öffnen, wie sie der vorliegende, freilich nicht immer ganz einfach zu lesende Tagungsband ermöglicht.

Prof. Dr. Christoph Degenhart, Leipzig

Fußnoten:

- 1 So zitiert es das inzwischen in der dritten Auflage (2003) bei derselben Verlagsgruppe erschienene Lehrbuch von *A. Hesse* zum Rundfunkrecht mit der 1. Aufl. Daneben wird die zweite Auflage (2004) von *Herrmann/Lausen*, *Rundfunkrecht*, bei demselben Verlag wie das Kurz-Lehrbuch erschienen, nicht wahrgenommen. Auch das des Öfteren ohne Auflage zitierte Lehrbuch von *F. Fechner* – *Medienrecht*, 5. Aufl. 2004 – und der von *Hahn/Vesting* herausgegebene Kommentar zum Rundfunkrecht (1. Aufl. 2003) bleiben in der vorab mitgeteilten Übersicht zu medienrechtlichen Lehrbüchern ungenannt.

Juristische Kurz-Lehrbücher

Jens Petersen

Medienrecht

2. Auflage

Verlag C.H. Beck

Jens Petersen:
Medienrecht (Juristische Kurz-Lehrbücher). München 2005: Verlag C.H. Beck. 19,50 Euro, 311 Seiten

Das im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht sehr orientierte und in kleinem Format präsentierte Lehrbuch¹ kann die Herkunft seines *Autors* aus dem Privatrecht nicht verleugnen. Es hat zwar seine Schwächen im Satz überwunden,² ist aber weiterhin im Vergleich zu anderen Lehrbüchern zu einseitig qualifiziert. Die Bereiche privatrechtlicher Prägung sind indes sehr gut gelungen.

Insgesamt gliedert sich das Buch in fünf Hauptteile: Die Grundlagen umfassen zunächst die Ordnung des Gebiets mit einem Blick auf den Begriff des Mediums und der Medien, ihre Vielfalt, die einschlägigen Rechtsquellen, die Konvergenz der Medien und ihres Rechts, die Perspektive des Buchs und den Gedanken der Systematisierung. Dann findet man die verfassungsrechtlichen Grundlagen angesprochen, einschließlich solcher Kategorien wie der Tendenzfreiheit und des Binnenpluralismus sowie der Grundversorgung. Auch Kunstfreiheit, Medienfreiheit und Menschenwürde kommen zur Sprache. Dann folgt der zweite Teil zum „Bürgerlichen Medienrecht“. Er befasst sich mit dem Recht am eigenen Bild, dem allgemeinen Persön-

lichkeitsrecht, Unterlassungsansprüchen im Sinne eines negatorischen Ehren- und Persönlichkeitsschutzes, dann mit Medienrecht und Bereicherungsrecht und schließlich mit dem Gegendarstellungsanspruch. Der dritte Teil umfasst das Medienwirtschaftsrecht, darunter Wettbewerbs-, Kartell-, Urheber-, Film- und Markenrecht. Inhalt des vierten Teils, der das öffentliche Medienrecht behandelt, sind Kompetenzen und Zuständigkeiten, das Telekommunikationsrecht, Werbung und Sponsoring nach dem Rundfunkstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz. Der letzte Teil ist dem Medienstrafrecht gewidmet, hier zunächst den medienrelevanten Tatbeständen des Strafgesetzbuchs, dann den Fragen der Verantwortlichkeit im Internet, dem Urheberstrafrecht und am Ende schließlich der Medienöffentlichkeit im Strafprozess.

Die einzelnen Abschnitte sind unterschiedlich gut gelungen. Viel zu kurz ist etwa der Abschnitt über die neuen Strukturen des Jugendschutzes.³ Ähnliches gilt – wie schon angedeutet – für den Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überhaupt. Das kleine Werk bedarf also noch weiterer Auflagen, um wirklich zu reifen. Für diesen Weg ist ihm nur Gutes zu wünschen. Jetzt sollte man es außerhalb herkömmlich privatrechtlicher Materien – aber eigentlich auch dort – nicht allein konsultieren, sondern zu Neuauflagen weiterer Lehrbücher oder auch der Kommentare greifen. Dies ändert nichts an dem positiven Urteil über die Darstellung jener Materien, die konzis, sehr informativ und wissenschaftlich kritisch gehalten sind.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

2

Dazu die Rezension der 1. Auflage von *H. Goerlich*, *tv diskurs*, Ausgabe 26 (Oktober 2003), S. 100

3

Dazu *H. Schumann*, Jugendschutzgesetz und Jugendmediensstaatsvertrag – alte und neue Fragen des Jugendmedienschutzes, in: *tv diskurs*, Ausgabe 25 (Juli 2003), S. 97; *ders.*, Indexbetroffene Angebote im Rundfunk und in Telemedien: Eine Zensur findet statt, in: *ZUM* 2004, 697; auch *H. Rossen-Stadtfeld*, Die Konzeption Regulierter Selbstregulation und ihre Ausprägung im Jugendmedienschutz, in: *AfP* 2004, 1.